

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS250075-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichter Dr. E. Pahud
sowie Gerichtsschreiberin MLaw C. Widmer

Urteil vom 4. April 2025

in Sachen

A. _____ AG,

Schuldnerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwältin MLE X. _____

gegen

B. _____ AG,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon vom 11. März 2025 (EK250004)

Erwägungen:

1.

1.1. Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2016 als Aktiengesellschaft im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie bezweckt die Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich ... sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Ausserdem bezweckt sie Zudem bezweckt sie Ihr einziger Gesellschafter C._____ ist Mitglied des Verwaltungsrats und einzelzeichnungsberechtigt (act. 8).

1.2. Das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dietikon (nachfolgend: Vorinstanz) eröffnete mit Urteil vom 11. März 2025 den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) von Fr. 654.– zzgl. Zins zu 5% seit dem 24. April 2021, für Rechtsöffnungskosten von Fr. 300.– zzgl. Zins zu 5 % seit dem 3. November 2023, für Betreuungskosten von Fr. 219.90 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 15. September 2023 und für Betreuungskosten von Fr. 190.40 (act. 3 = act. 9, Aktenexemplar = act. 10/9). Dieser Entscheid wurde der Schuldnerin am 12. März 2025 zugestellt (act. 10/10).

2.

2.1. Mit undatierter Eingabe (elektronisch eingereicht am 24. März 2025, act. 6A) erhob die Schuldnerin Beschwerde bei der hiesigen Instanz und beantragte die Aufhebung des Konkurses sowie in prozessualer Hinsicht die Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 2 S. 3).

2.2. Mit Verfügung vom 25. März 2025 erteilte die Kammer der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung (act. 11).

2.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 10/1 – 10). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort ist zu verzichten

(Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. Der Gläubigerin ist mit dem vorliegenden Entscheid eine Kopie der Beschwerdeschrift zuzustellen.

3. Ein erstinstanzlicher Entscheid über die Konkursöffnung kann innert 10 Tagen nach Zustellung mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Vorliegend wurde das Urteil der Vorinstanz der Schuldnerin am 12. März 2025 zugestellt (vgl. E. 1.2.), so dass die zehntägige Rechtsmittelfrist am 13. März 2025 zu laufen begann und am 24. März 2025 endete. Die am 24. März 2025 elektronisch eingereichte Beschwerde erfolgte somit rechtzeitig. Die Schuldnerin hat am 21. März 2025 einen Kostenvorschuss von Fr. 750.– geleistet (act. 7). Dem Eintreten auf die Beschwerde steht nichts entgegen.

4.

4.1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn ein Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat. Tilgung und Hinterlegung müssen einschliesslich Zinsen und Kosten vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt sein (KUKO SchKG-Diggelmann, 2. Aufl. 2015, Art. 174 N 10; BGE 136 III 294 E. 3.2). Zu den Kosten gehören auch die von der Gläubigerin vorgeschossenen Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts und des Konkursamts (BGE 133 III 687 E. 2.3; BGer 5A_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; 5A_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1; 5A_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2). Folglich müssen auch diese Kosten vom Schuldner rechtzeitig sichergestellt werden, damit der Konkursaufhebungsgrund der Tilgung resp. Hinterlegung gegeben ist.

4.2. Die Schuldnerin weist mittels Quittungen vom 21. März 2025 nach, beim Obergericht des Kantons Zürich zuhanden der Gläubigerin Fr. 1'300.– (act. 5/4 = act. 6/1) sowie Fr. 230.– (act. 6/2) hinterlegt zu haben. Dies vermag die Konkurs-

forderung samt Zinsen und Kosten von insgesamt Fr. 1'527.90 (Fr. 654.– zzgl. Fr. 126.95 Zins + Fr. 300.– zzgl. Fr. 20.30 Zins + Fr. 219.90 zzgl. Fr. 16.35 Zins + Fr. 190.40) zu decken, unter Verbleib eines Betrags von Fr. 2.10. Hinsichtlich der Berechnung der Konkursforderung (act. 2 Rz. 8) wird die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass die Zinsen praxisgemäss bis zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Konkursentscheids geschuldet sind (vgl. OGer ZH PS240153 vom 4. September 2024 E. 3.4.). Weiter belegt die Schuldnerin mittels Bestätigung des Konkursamts Schlieren vom 20. März 2025, die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens mit einer Zahlung von Fr. 1'000.– sichergestellt zu haben (act. 5/3). Damit wurden die der Konkurseröffnung zu Grunde liegende Forderung inkl. Zinsen und Kosten sowie die Kosten des Konkursverfahrens innert der Rechtsmittelfrist hinterlegt. Da die Schuldnerin zudem den Kostenvorschuss für das vorliegende Beschwerdeverfahren leistete (vgl. E. 3.), ist die erste Voraussetzung für die Aufhebung der Konkurseröffnung, nämlich die Hinterlegung im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG, erfüllt.

5.

5.1. Es bleibt zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft ist. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen einen Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und der Schuldner deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Nach der Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn ein Schuldner in der Lage ist, in näherer Zukunft seinen laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen und innert längstens zwei Jahren die bestehenden Schulden abzutragen (vgl. OGer PS240008 vom 13. Februar 2024 E. 3.4.1; PS230169 vom 22. September 2023 E. 4.1; PS230093 vom 17. Juli 2023 E. 2.1; PS140068 vom 29. April 2014 E. 2.2).

5.2. An die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden; es genügt, wenn die Zahlungsfähigkeit wahr-

scheinlicher erscheint als die Zahlungsunfähigkeit (statt vieler BGer 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3). Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Behauptungen allein reichen nicht aus (OGer ZH PS230133 vom 17. August 2023 E. 4.1). Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf dem aus den Unterlagen gewonnenen Gesamteindruck der Zahlungsgewohnheiten des Schuldners (BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2 m.w.H.). Wichtigstes bzw. unerlässliches Beweismittel für diese Beurteilung ist der Auszug aus dem Betreibungsregister der letzten fünf Jahre. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung sind grundsätzlich auch Beteiligungen zu berücksichtigen, gegen die Rechtsvorschlage erhoben wurde (zu den länger zurückliegenden Beteiligungen vgl. OGer PS200011 vom 19. März 2020 E. 5.3.3). Ein Schuldner ist deshalb grundsätzlich gehalten, zu jeder im Beteiligungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forderung Stellung zu nehmen (BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 3.3).

5.3. In der Praxis haben sich für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit gewisse Grundsätze und Leitlinien herausgebildet: So gilt ein Schuldner prinzipiell als zahlungsunfähig, wenn er beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlage erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt (BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2 m.w.H.). Allgemein sind erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit zu stellen, wenn (weitere) Beteiligungen im Stadium der Konkursandrohung oder Pfändungsankündigung in Beteiligungen nach Art. 43 SchKG vorhanden sind (BGer 5A_615/2020 vom 30. September 2020 E. 3.1; 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; je m.w.H.). Gleiches gilt, wenn Verlustscheine vorhanden sind (OGer ZH PS230093 vom 17. Juli 2023 E. 2.2). Hingegen ist der Massstab bei einem ersten Konkurs in der Regel ein milderer, als wenn ein Schuldner innert vergleichsweise kurzer Zeit ein zweites Mal in Konkurs fällt (vgl. OGer ZH PS180162 vom 17. September 2018 E. 2.3).

6.

6.1. Die Schuldnerin reichte mit ihrer Beschwerde eine Debitorenliste (act. 5/6), vier Mietverträge (act. 5/7 f.), zwei Rechnungen (act. 5/9 f.), drei Verträge

(act. 5/11 - 13) und einen Betreibungsregisterauszug (act. 5/14) zu den Akten. Diese Unterlagen geben die finanzielle Situation der Schuldnerin nur unvollständig wieder.

Der eingereichte Betreibungsregisterauszug datiert vom 24. März 2025 und wurde vom Betreibungsamt Birmensdorf ausgestellt. Dieser deckt lediglich die letzten zwei Jahre ab, da die Schuldnerin ihren Sitz erst am tt.mm.2023 in den Sprengel des Betreibungsamts Birmensdorf verlegte (act. 5/14 vgl. auch act. 8). Einen Betreibungsregisterauszug ihres früheren Firmensitzes befindet sich nicht in den Akten, womit für eine Zeitspanne von rund drei Jahren Ungewissheit über die Betreuungssituation der Schuldnerin herrscht. Auch die Vermögenssituation der Schuldnerin ist unklar, da mit der Beschwerdeschrift lediglich ein Kontoauszug von einem Monat (11. Februar 2025 bis 10. März 2025) ins Recht gelegt wurde (act. 5/16). Die Schuldnerin unterliess es zudem, aktuelle Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder andere Belege einzureichen, die Aufschluss über ihre variablen bzw. fixen laufenden Verbindlichkeiten geben. Ebenso fehlt ihr Steuererklärung.

Im Übrigen sind entscheidrelevante Ausführungen der Schuldnerin zu ihrer finanziellen Situation nicht glaubhaft. So macht sie insbesondere geltend, fast keine Kosten zu haben (Rz. 19). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei den von der Schuldnerin vorgebrachten Immobilienverkäufen und beim Projekt "D. _____", bei welchem sie sich als Totalunternehmerin verpflichtet hat, bis am 30. Oktober 2025 ein "schlüsselfertiges 5-Familienhaus" zu erstellen (act. 5/13), bereits Kosten entstanden sind und auch weiterhin anfallen werden. Gemäss den eingereichten Mietverträgen lässt sich die Schuldnerin bei der Vermietung der Liegenschaft an der E. _____-strasse 1 in F. _____ durch die G. _____ AG vertreten (vgl. act. 5/8/1 - 3), wofür ebenfalls Kosten anfallen.

Eine verlässliche Einschätzung der aktuellen und zukünftigen finanziellen Situation der Schuldnerin ist gestützt auf ihre Ausführungen und den von ihr eingereichten Unterlagen nicht möglich.

6.2. Darüber hinaus ist bereits aus den (wenigen) eingereichten Unterlagen ersichtlich, dass die Schuldnerin nicht zahlungsfähig ist.

6.2.1. Gemäss dem zu den Akten gereichten Betreuungsauszug wurde die Schuldnerin in den letzten zwei Jahren 35 Mal betrieben. Eine dieser Betreibungen hat die vorliegende Konkursforderung zum Gegenstand, die vollumfänglich hinterlegt wurde (vgl. E. 4.2.). 18 Betreibungen wurden bezahlt und zwei Betreibungen sind erloschen. In einer Betreibung wurde der Zahlungsbefehl zugestellt und in sechs Betreibungen hat die Schuldnerin Rechtsvorschlag erhoben. Drei Betreibungen befinden sich im Stadium der Pfändung und weitere vier Betreibungen in jenem der Konkursöffnung. Da die Schuldnerin mehrere Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung und der Pfändung hat, werden an die Glaubhaftmachung ihrer Zahlungsfähigkeit höhere Anforderungen gestellt (vgl. E. 5.3.).

6.2.2. Zu den Betreibungen, die sich im Stadium der Konkursandrohung oder der Pfändung befinden, nimmt die Schuldnerin wie folgt Stellung: In der Betreibung Nr. 1 habe sie mit der Gläubigerin eine mündliche Einigung erzielt, damit diese die Beschwerde (recte: Betreibung) zurückziehe. Bis zur Einreichung der Beschwerde habe sie keine schriftliche Bestätigung erhalten, der Eigentümer der Schuldnerin würde jedoch auch privat für diese Forderung haften (Rz. 27). Die geltend gemachte Einigung stellt eine reine Behauptung dar, die nicht belegt wurde. Auch die angebliche Bürgschaft des Gesellschafters blieb unbelegt, da kein Bürgschaftsvertrag ins Recht gelegt wurde. Die der Betreibung Nr. 2 zugrunde liegende Forderung von Fr. 30'000.– gilt deshalb weiterhin als offen.

Zur Betreibung Nr. 3 bringt die Schuldnerin vor, sie habe einen Teilbetrag der Forderung durch Zahlung an das Betreibungsamt getilgt (Rz. 30). Auf der von der Schuldnerin eingereichten Abrechnung bestätigt das Betreibungsamt Birmensdorf, dass die Schuldnerin die Forderung im Umfang von Fr. 1'843.25 bezahlt hat, womit ein noch offener Betrag von Fr. 1'913.– besteht (act. 5/15).

Die Forderungen der Betreibungen Nrn. 4, 5, 6, 7 sowie 8 anerkennt die Schuldnerin an. Zu deren Tilgung habe sie beim Obergericht einen Betrag von

Fr. 25'000.– hinterlegt (Rz. 29, 33, 35, 36, 37). Die Forderungen von Fr. 2'640.–, Fr. 6'835.80, Fr. 4'720.50, Fr. 5'657.05 und Fr. 5'117.50 gelten weiterhin als offen.

Will die Schuldnerin zahlungsfähig sein, muss sie zunächst über sofort abrufbare finanzielle Mittel in der Höhe von Fr. 56'883.85 verfügen, um die Forderungen jener Betreibungen, die sich im Stadium der Konkursöffnung oder der Pfändung befinden, umgehend zu tilgen. Anderenfalls besteht begründete Gefahr, dass nach Aufhebung der vorliegenden Konkursöffnung bereits die nächste Konkursöffnung folgt.

6.2.3. Die Schuldnerin macht geltend, sie verfüge über offene Debitoren in der Höhe von Fr. 2'310'450.– (act. 2 Rz. 14 m.V.a. act. 5/6). Die aufgeführten Posten sind jedoch nicht sofort abrufbar. So sind die Mietzinse grundsätzlich auf den Ersten des Monats geschuldet (vgl. act. 5/7 f.) und aus dem eingereichten Kontoauszug ist ersichtlich, dass im Monat März lediglich einer von vier Mietzinsen bezahlt wurde (act. 5/16). Die Akontorechnungen wurden gemäss der Schuldnerin noch nicht versandt (act. 2 Rz. 17 f.) und deren Zahlungsfrist beträgt 30 Tage (act. 5/9 f.). Auch der vorgebrachte Verkaufserlös der zwei Immobilien ist nicht sofort abrufbar, da der Verkauf der Immobilie in der Gemeinde H._____ gemäss den Ausführungen der Schuldnerin die Begleichung der Hypothek verlangt, was aufgrund einer Grundbuchsperrung nicht ausgeführt werden können (act. 2 Rz. 20 m.V.a. act. 5/11), und beim Verkauf der Immobilie in I._____ die Restzahlung erst bei Eigentumsübertragung erfolgt (act. 5/12).

Als sofort abrufbare finanzielle Mittel verbleibt einerseits der Kontosaldo von Fr. 2'918.87 und der Restbetrag des beim Obergericht hinterlegten Betrags von Fr. 2.10 (act. 5/16). Andererseits fotografierte die Schuldnerin eine Überweisungsbuchung auf einem Handy ab, gemäss welcher am 24. März 2025 ein Betrag von € 25'000.– an die Kasse des Obergerichts überwiesen worden sei (act. 5/5). Dieser Betrag diene gemäss der Schuldnerin zur Tilgung der in Betreuung gesetzten Forderungen (act. 2 Rz. 11, 29, 30, 33, 40). Bei der Obergerichtskasse gingen Fr. 23'520.– ein (act. 13). Unter Berücksichtigung des hinterlegten Restbetrags von Fr. 2.10 (vgl. E. 4.2.) resultieren sofort abrufbare Mittel in der Höhe von Fr. 26'440.97. (Fr. 2'981.87 + Fr. 23'520.– + Fr. 2.10). Damit vermag die Schuld-

nerin die sich im Stadium der Konkursandrohung und der Pfändung befindlichen Betreuungsforderungen in der Höhe von Fr. 56'883.85 nicht zu begleichen.

6.4. Zusammengefasst ist es der Schuldnerin infolge der fehlenden umfassenden Darstellung ihrer Finanzlage nicht gelungen, ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft darzutun. Insbesondere ist es ihr auch nicht gelungen, aufzuzeigen, dass sie in der Lage sein wird, umgehend die Forderungen der Betreibungen, die sich im Stadium der Konkursandrohung oder der Pfändung befinden, zu begleichen, um eine erneute Konkursöffnung abwenden zu können. Die Schuldnerin wurde den (vorliegend geltenden) erhöhten Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht gerecht. Ihre Zahlungsfähigkeit kann nicht als glaubhaft gemacht geltend.

6.5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Da der Beschwerde am 25. März 2025 die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (vgl. E. 2.2.), ist der Konkurs neu zu eröffnen.

7. Es bleibt, die Schuldnerin auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist (dazu insbesondere KUKO SchKG-DIGGELMANN, 2. Aufl. 2014, Art. 195 N 3, N 3a und N 5).

8.

8.1. Mit dem Konkurserkennnis verliert die Schuldnerin das Verfügungsrecht über ihr pfändbares Vermögen. Dieses bildet ab dem Zeitpunkt der Konkursöffnung die Konkursmasse (Art. 197 SchKG). Wird einer Beschwerde gegen den Konkursentscheid einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt, tritt die Wirkung der Konkursöffnung mit dem Dahinfallen der aufschiebenden Wirkung ein (BSK SchKG I-HUNKELER, 3. Aufl. 2021, Art. 197 N 81).

8.2. In diesem Sinne ist die Obergerichtskasse anzuweisen, den bei ihr von der Schuldnerin hinterlegten Betrag von Fr. 25'050.– (Summe der hinterlegten Beträge von Fr. 1'300.– + Fr. 230.– + Fr. 23'520.–, zum geleisteten Kostenvorschuss vgl. E. 9.) dem Konkursamt Schlieren zu überweisen.

9. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) und aus dem geleisteten Vorschuss zu beziehen. Eine Parteient-schädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht aufgrund ihres Unterliegens, der Gläubigerin nicht mangels Umtrieben in diesem Verfahren.

10. Da die Schuldnerin in ihrer Eingabe vorbringt, sie sei Eigentümerin einer Lie-genschaft in H._____ (Rz. 20) und in I._____ (act. 2 Rz. 21) ist dem Grundbuch-amt am Sitz der Schuldnerin, vorliegend dem Grundbuchamt Schlieren, über die Neueröffnung des Konkurses Mitteilung zu machen (vgl. KUKO SchKG-DIGGEL-MANN, 2. Aufl. 2014, Art. 176 N 1; BSK SchKG I-GIROUD/SIMONI, 3. Aufl. 2021, Art. 176 N 8).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, und über die Schuldnerin wird mit Wirkung ab **Freitag, 4. April 2025, 10.00 Uhr**, der Konkurs neu eröffnet.
2. Das Konkursamt Schlieren wird mit der Durchführung des Konkurses beauftragt.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.
5. Die Obergerichtskasse des Kantons Zürich wird angewiesen, den bei ihr hinterlegten Betrag von Fr. 25'050.– dem Konkursamt Schlieren zu überweisen.
6. Schriftliche Mitteilung an
 - die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage einer Kopie von act. 2
 - das Konkursamt Schlieren,
 - das Betreibungsamt Birmensdorf (im Dispositiv),
 - an das Grundbuchamt Schlieren,
 - das Handelsregisteramt des Kantons Zürich (im Dispositiv) und
 - die Vorinstanz,je gegen Empfangsschein.
 - die Obergerichtskasse.Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.
7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Widmer

versandt am:
4. April 2025